

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 5 W 46/16

14 O 225/13 LG Aschaffenburg



In Sachen

██████████, Ulmenstraß██████████, 63811 Stockstadt

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Möller-Meinecke Matthias M.**, Fürstenberger Straße 168f, 60323 Frankfurt, Gz.: 101/12

gegen

Deutsche Bahn Netz AG, vertreten durch d. Vorstand, Theodor-Heuß-Allee 73, 60486 Frankfurt
- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Andörfer Rechtsanwälte**, Cäcilienkloster 10, 50676 Köln, Gz.: 715/13FR01

wegen Nachbarrecht § 906 BGB (Immissionen durch Bahnverkehr)
hier: Ablehnung des Sachverständigen

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 5. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Sellnow als Einzelrichter am 08.06.2016 folgenden

Beschluss

1. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Landgerichts Aschaffenburg vom 30.03.2016 abgeändert und der Ablehnungsantrag der Klägerin gegenüber dem Sachverständigen Dipl.-Ing Ulrich Möhler für begründet erklärt.
2. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 41.600,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landgerichts Aschaffenburg vom 30.03.2016, mit dem der Antrag der Klägerin auf Ablehnung des Sachverständigen Möhler wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen wurde, ist gemäß §§ 406 Abs. 5, 567, 569 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

2. Die sofortige Beschwerde erweist sich auch als begründet.

Entgegen der Ansicht des Erstgerichts ist auf den gemäß § 406 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 ZPO zulässigen Antrag der Klägerin hin der Ablehnungsantrag gegen den Sachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Möhler für begründet zu erklären.

a. Auch wenn der Klägervorteiler erst mit Schriftsatz vom 01.12.2015 ausdrücklich die Ablehnung des Sachverständigen Möhler wegen Besorgnis der Befangenheit erklärt hat, was nicht mehr fristgerecht im Sinne des § 406 Abs. 2 ZPO gewesen wäre, liegt ein zulässiger und fristgerechter Ablehnungsantrag mit Schriftsatz vom 01. Juli 2015 vor. Aus der Auslegung dieses Schreibens und insbesondere der Überschrift „Befangenheit des Sachverständigen Möhler“ ergibt sich eindeutig, dass bereits damit ein Ablehnungsantrag gemäß § 406 Abs. 2 ZPO gestellt wird. Dieser erfolgte auch binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vom 17.06.2015.

b. Die Voraussetzungen der §§ 406 Abs. 1 S. 1, 42 Abs. 2 ZPO sind vorliegend gegeben.

Danach kann ein Sachverständiger wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Sachverständigen zu rechtfertigen. Hiervon sind nur objektive Gründe erfasst, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber, wobei rein subjektive unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden ausscheiden (vgl. OLG Celle IBR 2015, 638 m.w.N.). Solche Anhaltspunkte für eine Befangenheit bestehen vorliegend aus der Sicht einer ruhigen und vernünftig denkenden Partei.

Zwar ist dem Erstgericht zuzugeben, dass die Frage, wie geschäftliche Kontakte zu bewerten sind, stets eine Frage des Einzelfalls ist. Vorliegend ist die geschäftliche Beziehung des Sachverständigen Möhler mit der Beklagten aber so, dass aus Sicht der ablehnenden Klagepartei bei An-

legung eines - einer ruhig und vernünftig denkenden Partei kennzeichnenden - Maßstabes diese Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen begründen können. Die Beschwerde weist zutreffend darauf hin, dass nach der eigenen Stellungnahme des Sachverständigen dessen Firma 30 % ihres Umsatzes mit der Gruppe Deutsche Bahn tätigt. Insoweit kann nicht nur auf den Anteil der persönlichen Arbeitszeit des Sachverständigen von 10 % abgestellt werden. Diese 30 % stellen einen so erheblichen Anteil am Umsatz dar, dass diese geschäftliche Verbindung schon als intensiv zu bezeichnen ist. Eine intensive Geschäftsverbindung kann eine Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl. § 406 Rn. 8). Hinzu kommen, was das Erstgencht auch angeführt hat, noch fünf veröffentlichte Beiträge des Sachverständigen in den Jahren von 2005 bis 2009 mit einem Vertreter der Deutschen Bahn AG. Auf die weiteren angeführten Umstände kommt es nicht an.

In der Gesamtschau lassen diese genannten Umstände aus der Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei die Besorgnis aufkommen, der Sachverständige Möhler stehe nicht neutral zwischen den Parteien des hiesigen Rechtsstreits mit der Folge, dass der Anschein der Voreingenommenheit vorliegt. Auf eine tatsächliche Befangenheit bzw. ob der Sachverständige selbst sich für befangen hält, kommt es nicht an.

Nach alledem war der sofortigen Beschwerde stattzugeben.

II.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Beschwerde war erfolgreich.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens ist in Fällen der Sachverständigenablehnung mit 1/3 des Hauptsachestreitwerts zu bemessen.

gez.

Sellnow
Richter am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 09.06.2016

Eltner, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig